

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0.35 Grundflächenzahl
 (0.7) Geschossflächenzahl

BAUWEISE

o offene Bauweise
 - - - - - Baugrenzen
 ↔ Firstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie
 — Straßenverkehrsflächen
 vbB verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN

Kleingärten
 Grünanlage (öffentlich)
 Pfg Pflanzgebot (Zur Ortsrandgestaltung)
 Einzelbäume
 Bäume + Sträucher

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ALS FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBpl.
 3 Masszahl

BESTAND

□ vorhandene Gebäude

HINWEISE

— vorgesehene Grundstücksgrenzen

m 1:1000



STADT HANAU

BEBAUUNGSPLAN 813

"ÖSTLICH DER HIRTEN-GARTENSTRASSE"

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.
 Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG am 20.1.86

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht am 9.6.86

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG am 26.1.87

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht am 16.2.87

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt vom 2.3.87 bis 2.4.87

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am 21.9.87
 Hanau, 5.1.88

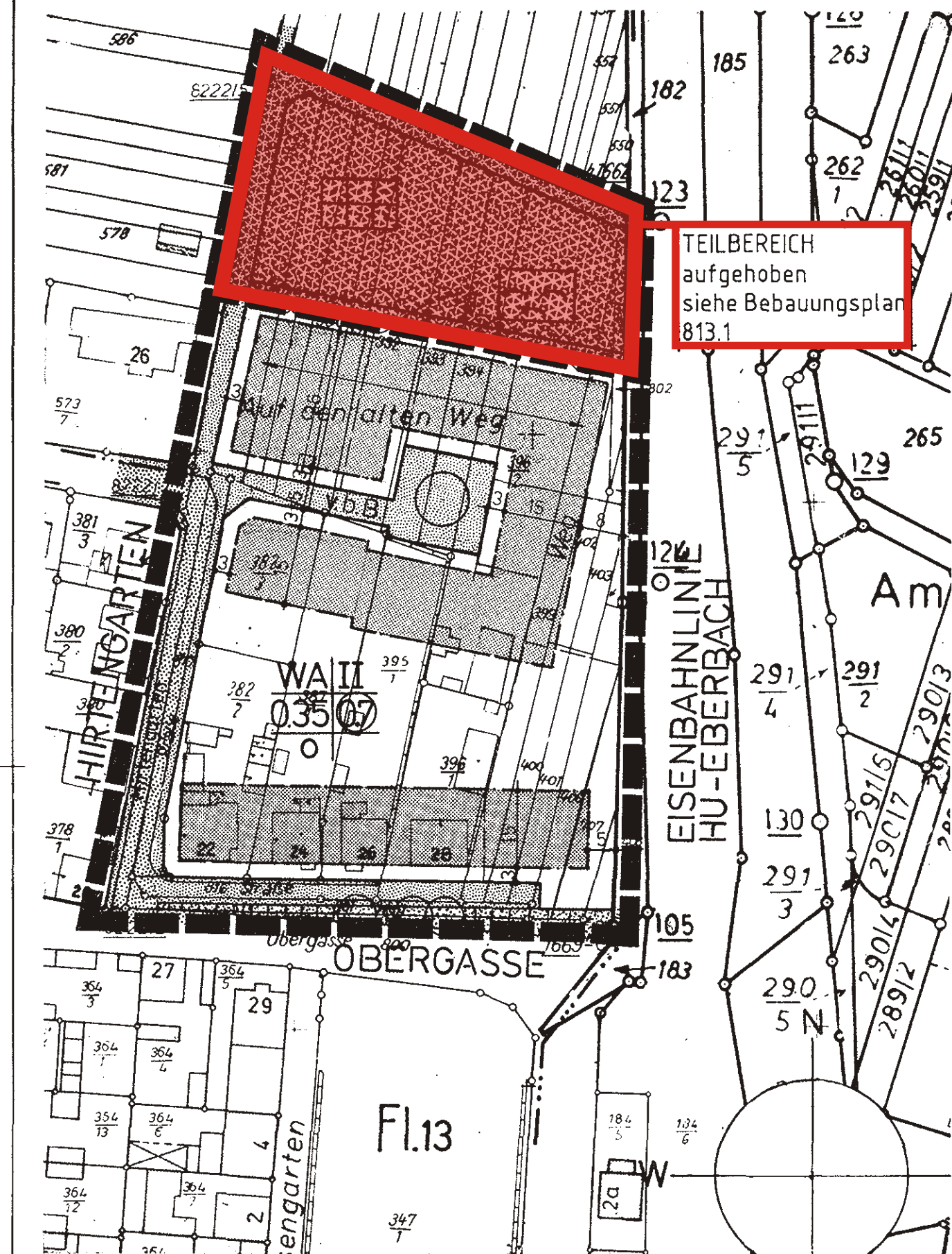
gez. Bandilla
 Bauberrat

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
 Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 22.3.88
 Az.: V 3/34-61d 04/01-
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
 im Auftrage
 Pohlmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht am 24.4.88

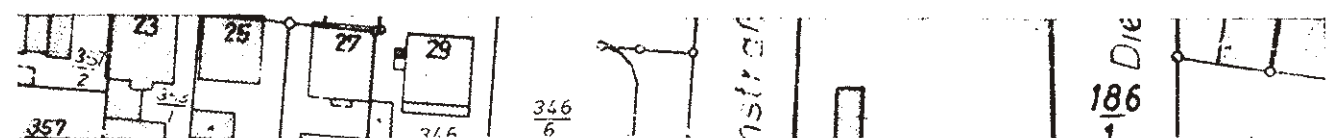
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich am 24.4.88

Hanau, 26.4.88
 gez. Bandilla
 Baudirektor



Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, 11. 7. 1988
 [Signature]
 Vermessungsdirektor



Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau

Datum: 10.86

Sachbearbeiter: j.scharle

Änderungen:

gezeichnet: - S -

geprüft: - S -